

## Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen (AVLMB)

### I. Geltungsbereich, Vertragsabschluss

- Diese AVLMB finden auf sämtliche Bestellungen (Kauf, Werkbestellung, etc.) bei der MiniTec (Schweiz) AG Anwendung. Sie gehen allfälligen AGB des Bestellers vor. Diesen AVLMB liegen die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zugrunde.
- Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der MiniTec (Schweiz) AG zustande.
- Alle weiteren Vereinbarungen haben nur Geltung, soweit sie schriftlich vereinbart worden sind.

### II. Lieferbedingungen

- Sofern nicht eine andere Versandart vereinbart wurde, liefert die MiniTec (Schweiz) AG „ab Werk“. Massgebend sind die Incoterms 2000.
- Der von der MiniTec (Schweiz) AG angegebene Liefertermin ist nicht bindend und basiert auf den Verhältnissen zur Zeit der Bestellung und auf der Annahme normaler Materialbezugs- und Herstellungsmöglichkeiten.
- Erfüllt der Besteller vertragliche Pflichten nicht rechtzeitig, ist die MiniTec (Schweiz) AG berechtigt, ihre Lieferfristen und – termine unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug entsprechend den Bedürfnissen ihres Produktionslaufes angemessen hinauszuschieben und Ersatz des ihr entstandenen Schadens, inkl. etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen.
- Bei Lieferungsverzögerung seitens der MiniTec (Schweiz) AG hat der Besteller innerhalb einer Frist von 5 Werktagen schriftlich mitzuteilen, ob er vom Vertrag zurücktritt.
- Streiks, Aussperrungen, von der MiniTec (Schweiz) AG nicht zu vertretende behördliche Verfügungen sowie unvorhersehbare und unverschuldete Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle von Vorlieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel und Fälle höherer Gewalt befreien die MiniTec (Schweiz) AG für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren vertraglichen Leistungspflichten. Wird hierdurch die Lieferung um mehr als drei Monate verzögert, so ist der Besteller unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

### III. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Preise der MiniTec (Schweiz) AG verstehen sich als Festpreise (exkl. MwSt.), „frei ab Werk“, ohne Verpackung. Sämtliche Nebenkosten (Transport, Versicherung, Abgaben, Gebühren und Steuern (inkl. MwSt.) etc.) gehen zu Lasten des Bestellers und sind im Festpreis nicht inbegriffen. Die MwSt. wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- Zahlungen sind vom Besteller in der in der Rechnung angegebenen Währung ohne Abzug für Rabatte, Skonti, Spesen und Kosten irgendwelcher Art auf das von der MiniTec (Schweiz) AG angegebene Bankkonto zu leisten, welches als Zahlungsdomicil gilt. Die Zahlung gilt am Valutadatum der Gutschrift auf dem angegebenen Konto als ausgeführt. Ist keine Währung angegeben, so ist die Zahlung in Schweizerfranken (CHF) zu leisten.
- Verrechnung von Guthaben der MiniTec (Schweiz) AG mit Gegenforderungen des Bestellers ist nur bei vorherigem schriftlichem Einverständnis der MiniTec (Schweiz) AG möglich.
- Die in den Rechnungen der MiniTec (Schweiz) AG angegebenen Fristen und Termine sind Fälligkeitstermine, mit deren Überschreitung der Besteller ohne Mahnung oder Ansetzung einer Nachfrist in Verzug gerät. Sind auf der Rechnung keine Fristen und Termine angegeben, so gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen seit Erhalt der Ware. Als Verzugszins werden 5% verrechnet.
- Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers ist die MiniTec (Schweiz) AG unbeschadet aller sonstigen Rechte befugt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus diesem und bisherigen Geschäfts-

kontakten sofort fällig zu erklären. Die Lieferpflicht ruht, solange der Besteller mit einer fälligen Zahlung (inkl. Teilzahlungen, soweit vereinbart) in Verzug ist.

#### a. Prüfungspflicht, Gewährleistung, Mängelrüge

- Der Besteller hat unverzüglich nach Erhalt der Ware zu prüfen, ob diese der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht.
- Erkennbare Mängel sind der MiniTec (Schweiz) AG innerhalb zweier Wochen seit Empfang der Ware oder Abschluss der Werksarbeiten zu melden. Verdeckte Mängel sind innert gleicher Frist nach Entdeckung zu melden. In beiden Fällen hat der Besteller den Mangel schriftlich zu melden und den Nachweis des Mangels zu sichern. Transportschäden sind der MiniTec (Schweiz) AG unverzüglich (spätestens nach einer Woche) und, soweit möglich, mit einer Bestätigung des Transporteurs, anzuzeigen. Werden Mängel und/oder Schäden nicht innert obgenannter Frist gerügt, gilt die Ware als genehmigt.
- Ansprüche aus Sachgewährleistung verjähren 12 Monate nach Ablieferung oder Errichtung der Ware, soweit nicht von Gesetzes wegen zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt.
- Soweit ein von der MiniTec (Schweiz) AG verursachter Mangel an einer Ware oder Werkleistung vorliegt, ist der MiniTec (Schweiz) AG eine angemessene Frist zur Ersatzlieferung bzw. Nacherfüllung einzuräumen.

#### a. Haftung

- Die Haftungssumme der MiniTec (Schweiz) AG ist bei Sachschäden auf 150% des Bestellwertes begrenzt.
- Für direkten Schaden haftet die MiniTec (Schweiz) AG nur, wenn sie nicht auf leichte Fahrlässigkeit seitens MiniTec (Schweiz) AG zurückzuführen ist. Dies gilt auch für Hilfspersonen i.S.v. Art. 55 und Art. 101 OR. Für indirekten, mittelbaren oder Folgeschaden ist hiermit, soweit gesetzlich möglich, jegliche Haftung der MiniTec (Schweiz) AG wegbedungen.
- Alle von der MiniTec (Schweiz) AG erteilten technischen Ratschläge oder Empfehlungen entsprechen dem jeweiligen Wissensstand der MiniTec (Schweiz) AG. Diese Ratschläge und Empfehlungen befreien den Besteller nicht von der Prüfung des Produktes auf dessen Eignung in der beabsichtigten Verwendung. MiniTec (Schweiz) AG haftet nicht für Schäden aus fehlerhaftem Gebrauch, Handhabung, Verarbeitung oder Abänderung der Ware durch den Besteller oder Dritte.

#### a. Eigentumsvorbehalt

- MiniTec (Schweiz) AG bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher von ihr erbrachten Leistungen Eigentümerin der bestellten Waren.
- MiniTec (Schweiz) AG kann, um die Bezahlung ihrer Waren zu sichern, die bestellten Waren im Eigentumsvorbehaltregister vormerken lassen. Der Besteller wird die MiniTec (Schweiz) AG bei allen Handlungen zur Sicherung dieses Anspruchs unterstützen.

#### a. Schutzrechte, Warenzeichen, Werkzeuge

- Der Besteller anerkennt und wahrt die Schutzrechte (insbesondere Urheberrechte), welche MiniTec (Schweiz) AG an den dem Besteller gelieferten Waren hat.
- Herkunfts- oder Kennzeichen, die an den von der MiniTec (Schweiz) AG gelieferten Waren angebracht sind, dürfen weder verändert noch entfernt werden.
- Fabrikations- und Handelsmarken, unter denen Waren geliefert werden, dürfen vom Besteller weder für die daraus hergestellten Erzeugnisse noch für sonstige eigene Zwecke, insbesondere Werbezwecke, ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der MiniTec (Schweiz) AG benutzt werden.
- An Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, sonstigen Unterlagen und an Werkzeugen, wozu auch Prägestempel und Kokillen gehören, bleiben die Eigentums- und sonstigen Rechte, insbesondere Urheberrech-

te, bei der MiniTec (Schweiz) AG. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller Kostenanteile für derartige Gegenstände vergütet hat.

- Erfolgt eine Bestellung nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, so hält der Besteller die MiniTec (Schweiz) AG gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter schadlos.

- MiniTec (Schweiz) AG ist berechtigt, Skizzen, Entwürfe und sonstige Hilfsmittel des Bestellers drei Jahre nach der letzten Verwendung zu vernichten, wenn dieser nach einmaliger schriftlicher Mitteilung durch die MiniTec (Schweiz) AG keinen anderen Willen kundtut.

#### a. Verpackung

- Verpackungskosten gehen zu Lasten des Bestellers. Für die Entsorgung von Einwegverpackungen (Holz, Karton, etc.) ist der Besteller verantwortlich.
- Mehrweg-Transportverpackungen sind nach spätestens 5 Werktagen nach dem Auspacken der Ware auf Kosten des Bestellers und in ordnungsgemäsem Zustand an den Lieferanten oder an die MiniTec (Schweiz) AG zurückzusenden. Verletzt der Besteller diese Pflicht, so trägt er die Wiederbeschaffungskosten für die Verpackung. Soweit Mehrweg-Transportverpackungen nicht unverzüglich zurückgesendet werden können, sind sie sachgerecht zu lagern.

#### a. Salvatorische Klausel

- Sollten eine oder mehrere dieser Bestimmungen (teil-) ungültig sein oder werden, bewirkt dies nicht die Ungültigkeit dieser AVLMB. Vielmehr ist/sind die (teil-) ungültige(n) Bestimmung(en) so auszulegen, dass der Sinn dieser Bestimmung(en) dem Willen der MiniTec (Schweiz) AG entspricht, den sie ihr gegeben hätte, wenn sie bei der Errichtung dieser Bestimmung deren (Teil-) Ungültigkeit gekannt hätte.

#### a. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Erfüllungsort ist Sitz der MiniTec (Schweiz) AG.
- Ausschliesslicher Gerichtsstand bilden die zuständigen Gerichte im Kt. Zürich, es sei denn, die MiniTec (Schweiz) AG klagt vor einem anderen zuständigen Gericht.
- Diese AVLMB unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht und des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

Der Unterzeichnende akzeptiert diese AVLMB als Vertragsbestandteile.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

MiniTec (Schweiz) AG  
Industriestrasse 19  
8112 Otelfingen

Tel. +41 044 575 15 00  
Fax +41 044 575 15 01  
www.minitec.ch

[info@minitec.ch](mailto:info@minitec.ch)